

Anzeigenpreise: Die 7gespaltene mm-Zeile 25 Pf., die 4gespaltene Reklame mm-Zeile im Text 50 Pf. - Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. - Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portiersatz - Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung - Bei Einziehung durch Gericht od. Konkursverfahren, fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1.- monatlich. - Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, neben der Gärtnermarkthalle. - Die Sonderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. - Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab, Preise unter der Sonderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. - Erfüllungsort Berlin-Mitte

Der Gartenbauwirtschaft

Berufständische Wirtschaftszweigung des deutschen Gartenbaus
Zunächstinseln des Feldmäßigen Obst- und Gemüsebaus

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES E.V. BERLIN NW 40 - VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GESELLSCHAFT M.B.H. BERLIN SW 48

Nr. 50 | 45. Jahrgang der Verbandszeitung | Berlin, Donnerstag, den 11. Dezember 1930 | Erscheint wöchentlich | Jahrg. 1930

Aus dem Inhalt: Die künftige Besteuerung des Gartenbaues! - Herunter mit den Gesehungskosten? - Zum Kapitel „Konkurrenzgemüsebau“ - Einfluß von Gartenbauzeugnissen im Oktober 1930 - Antrag der Deutschen Volkspartei - Bericht der Abteilung für technische Betriebsmittel im Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V. - Entfaltung von Wasser - Frostkasten - Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen - Die Sonntagshunde - Gartentrübshau.

Die künftige Besteuerung des Gartenbaues!

Die Bedeutung der Verordnung des Reichspräsidenten - Steuerenkastung der kleinen Betriebe! - Die steuerpolitischen Forderungen des Hilfsprogramms weitgehend berücksichtigt

Ueber den hauptsächlichsten Inhalt und über die politische Bedeutung der „Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. 12. 1930“ (Reichsgesetzblatt I. Nr. 47, S. 517/504) hat die Tagespresse hinreichend berichtet. Wir wollen heute, nachdem der Reichstag sich gegen die Aufhebung der Verordnung ausgesprochen hat, unsere Mitglieder kurz mit den Vorschriften der Verordnung bekanntmachen, die von besonderem beruflichen Interesse sind, das sind vor allem die im 3. Teil der Verordnung zusammengefaßten Steuererlasse. Da noch nicht endgültig feststeht, wann die neuen Gesetze bzw. die Gesetzesänderungen in Kraft treten, begnügen wir uns damit, zunächst festzustellen, inwieweit unsere in unserem Hilfsprogramm aufgestellten Forderungen berücksichtigt worden sind.

- Unsere grundsätzlichen Forderungen waren:
1. Berücksichtigung der Verbundenheit von Landwirtschaft und Gartenbau im Steuerrecht des Reiches und der Länder;
 2. Befreiung des Gartenbaues von der Gewerbesteuer in allen Freistaaten;
 3. eine reichsrechtliche Regelung der Gebäudeversicherungsteuer, die für den Gartenbau die gleiche Regelung wie für die Landwirtschaft trifft.

In der Verordnung vom 1. 12. 1930 ist unseren ersten beiden Forderungen nahezu vollständig entsprochen worden. Die Verordnung schafft in ihrem 3. Teil „Steuervereinfachung und Steuervereinfachung“ ein einheitliches Grund- und Gewerbesteuerrecht, nach dessen Vorschriften die Besteuerung voraussichtlich am 1. 4. 1932 durchgeführt werden wird. Die große Bedeutung dieses Gesetzgebungsaktes für den Gartenbau liegt darin begründet, daß am 1. 4. 1932 endlich gleiches Recht in Bezug auf Befreiung von der Grund- oder mit der Gewerbesteuer für unsere Betriebe geschaffen wird.

Der Grundsteuer unterliegen danach das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen und das Grundvermögen. Steuergegenstand ist jeder landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betrieb im Sinne der §§ 11, 22 und 23 des Reichsbewertungsgesetzes und jedes Grundstück im Sinne des § 34 dieses Gesetzes.

Die Gewerbesteuer dagegen wird vom lebenden Gewerbe erhoben. Steuergegenstand ist jedes lebende Gewerbe für sich. Nicht als Gewerbe gelten u. a. Landwirtschaft und Gartenbau, sofern sie den Hauptzweck der Unternehmung bilden. Durch die gezielte Bezugnahme auf das Reichsbewertungsgesetz ist zweifellos klarzustellen, daß künftig jeder gärtnerische Erzeugerbetrieb, der sich hauptsächlich mit der Gewinnung von pflanzlichen Erzeugnissen und ihrem Absatz beschäftigt, gewerbesteuerfrei ist. Ausgenommen sind alle landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, die in Gesellschaftsform (Kriegensgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung usw.) betrieben werden. Sie gelten steuerrechtlich in jedem Falle als Gewerbebetriebe und sind infolgedessen in vollem Umfang gewerbesteuerpflichtig.

Die seit langem geplante einheitliche reichsrechtliche Regelung des Gebäudeversicherungsteuerrechtes (Grund- oder Mietgrundsteuer) ist im Rahmen der Verordnung nicht vollzogen worden, weil gegen einen seit langem vorliegenden Gesetzesentwurf, der auch unserer 3. Forderung entsprach, verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht wurden und der Widerstand des Reichsrates gegen diesen Entwurf bisher nicht überwunden werden konnte.

Unsere weiteren Forderungen nach Steuerlicher Entlastung der Betriebe, insbesondere der kleineren Familienbetriebe, sind, soweit es sich bisher überlegen läßt, weitgehend berücksichtigt worden:

1. Reineinkünfte aus landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Vermögen von nicht mehr als 6000 RM.

unterliegen mit Einführung des neuen Grund- und Gewerbesteuerrechtes nicht mehr der Einkommensteuer. Diese Einkünfte werden infolgedessen künftig nur dann festgesetzt, wenn entweder sie selbst oder die übrigen Reineinkünfte den Betrag von 6000 RM. übersteigen.

2. Alle Kleinbetriebe, deren Jahresumsatz nicht mehr als 5000 RM. beträgt, werden gänzlich von der Umsatzsteuer befreit.
3. Steuerpflichtige, deren Vermögen nicht mehr als 20000 RM. beträgt, sind von der Reichsvermögenssteuer befreit.

Die kleinen Gartenbaubetriebe werden also nach Inkrafttreten des Gesetzgebungswerkes im Regelfalle nur noch die Grundsteuer zu bezahlen haben; denn auch die Rentendankzinsen, die seit dem 1. 4. dieses Jahres auf Grund einer Verwaltungsanweisung des Reichsfinanzministeriums nicht mehr erhoben wurden, sind nun kraft Gesetzes mit Wirkung vom 1. 4. 1930 außer Geltung gesetzt worden. Die Reichsregierung hat sich allerdings die Möglichkeit vorbehalten, die Wiedererhebung der Rentendankzinsen zu verfügen.

Die Verordnung enthält auch einen Teil, der eine Senkung der Realsteuer, und zwar der Grundsteuer, um 10 %, und der Gewerbesteuer um 20 %, berechtigt von dem Steuerjahr, der am 1. 12. 1930 erhoben wurde, ansetzt. Es soll einer späteren Betrachtung vorbehalten bleiben, dazu

Stellung zu nehmen, ob dieses erstrebenswerte Ziel erreichbar sein wird.

Da bekanntermaßen die Veranlagungsstellen (staatlicher eingetragte) als der Gesetzgeber und die zentrale Verwaltung, das Reichsfinanzministerium, gewohnt eine ordnungsmäßige Buchführung erforderte Bedeutung, denn die geringsten Schwereleistungen mit der Steuerbehörde wird künftig berufen haben, der durch gewissenhafte Aufzeichnungen die Höhe seines Vermögens, seiner Umsätze und seiner Ausgaben jederzeit nachweisen kann und damit nachweisen kann, daß er unter die Einkommen-, Umsatz- und Vermögenssteuerfreien Betriebe fällt. Es hätte u. S. deshalb der Einführung des Buchführungszwanges durch den neuen § 161b der Reichsabgabenordnung nicht bedurft. Dieser unter steuerlichem Gesichtspunkte ausgebrochene Zwang kann dem Buchführungsgedanken nur abträglich sein.

Nach dem § 161b der RAO. muß Aufzeichnungsmäßige Bücher führen (laufende Aufzeichnung über Einnahmen und Ausgaben, jährliche Bilanznahmen, regelmäßige Abschüsse usw.), wer entweder einen Gesamtumsatz von mehr als 200000 RM. oder Betriebsvermögen von mehr als 50000 RM. oder landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen von mehr als 100000 RM. oder einen Gewerbeertrag bzw. Reineinkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau von mehr als 6000 RM. erzielt.

Wird endlich durchgegriffen?

Auf unser Drängen hin hat das Reichsblatt in seiner Sitzung vom 9. 12. 1930 auf Verlangen des Herrn Reichsfinanzministeriums Schritte beschlossen, weitere handelspolitische und ökonomische Maßnahmen auf dem Gebiete der Landwirtschaft und insbesondere nun auch zugunsten des Gartenbaues durchzuführen.

Ebenso hat der Landwirtschaftliche Ausschuss

des Preussischen Landtages beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Einführung eines Schutzmonopols bei der Reichsregierung zu befrachten.

Wir werden nach Bekanntgabe weiterer Einzelheiten über die Maßnahmen der Reichsregierung in der nächsten Nummer der „Gartenbauwirtschaft“ berichten.

Herunter mit den Gesehungskosten?

Von H. Wöhle, Ing. der Fa. Franz Horn, Ritzdorf, Magdeburg

Als Fabrikant eines Bedarfsartikels, der im deutschen Gartenbau seit Jahren steigende Anerkennung und Verwendung gefunden hat, darf ich dem Reichsverband mitteilen, daß ich mich voll und ganz hinter die im Vorkomitee in Nr. 48 der „Gartenbauwirtschaft“ erforderten Forderungen stelle. Ich helfe und mit mir wohl viele Kollegen von der Bedarfsstoffindustrie wissen, daß unsere wirtschaftliche Existenz in der Zukunft entscheidend davon beeinflusst wird, daß es dem deutschen Gartenbau unter tatkräftiger Führung des Reichsverbandes gelingt, wieder festen Boden unter die Füße zu bekommen. Welche Maßnahmen außerhandelspolitischer Natur hierfür Voraussetzung sind, darüber besteht auch bei unserer Spezialindustrie kein Zweifel. Aber wie der Gartenbau in voller Erkenntnis der Sachlage seit Jahren nicht etwa resignierend auf Staatsmaßnahmen gewartet hat, sondern Bestrebungen der Selbsthilfe gefördert hat (ich erinnere nur an die Typisierungsversuche), so darf auch die Industrie m. E. nicht warten, ob der Gartenbau sich durchsetzen wird oder nicht. Die Industrie muß vielmehr m. E. ihrerseits unter Berücksichtigung der abfallenden Preislage ihrer eigenen Rohstoffe und etwa entstehender Lohn- und Unterverkäufungen in ihrer Kalkulation an die äußerste Grenze der Möglichkeiten gehen, um den Kampf des Gartenbaues zu unterstützen. Jeder wollen wir alle zusammen eine Festsitzung trüben, als schließlich jeder für sich vor die Hunde zu gehen. Auch unsere direkten Abnehmer, Händler, Vertreter, Gewächshausindustrie müssen hier mitgehen, denn auch auf diesem Gebiete gibt es eine „Preispannenfrage“.

Für mein Spezialgebiet möchte ich, um den praktischen Beweis meines guten Willens zu geben, dem Reichsverband folgende Preisentlastung mitteilen, die mit sofortiger Wirkung innerhalb Norddeutschland in Kraft tritt.

Die Preise für „Horns Industriekitt“ werden mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Als Magdeburg wie ab Lager Berlin, Halle, Leipzig, Chemnitz, Hamburg

Einheitspreis RM. 15.- pro 50 kg Br. f. netto.

Ab Lager Königsberg RM. 16,50 pro 1 kg bei einmaliger Abnahme von 5 Zentnern und mehr RM. 14,50 bzw. 16.- RM.

Für Gebiete, in denen eine Bezugsmöglichkeit ab drillem Lager nicht gegeben ist, gilt der Preis von RM. 16.-, ab Magdeburg abzüglich einer Frachtovergütung von RM. 1.- pro 50 kg für eine Entfernung zwischen 100-150 km und 1,50 RM. pro 50 kg für eine Entfernung über 150 km. Die Preisermäßigung beträgt gegenüber bisher unter Berücksichtigung des Mengenrabattes 15-20%.

Ich bemerke dazu unter Bezugnahme auf den früheren Schriftwechsel, daß nach erfolgreichem Abschluß meines Ihnen bekannten Prozesses die Bezeichnung „Industriekitt“ in Zukunft allein noch meinem Fabrikat zukommt, so daß Ihre Mitglieder nunmehr bei ausdrücklicher Bestellung von „Horns Industriekitt“ vor jeder Nachnahme und Täuschung sicher sind. Möge der Reichsverband bei seiner Vorbereitungsaktion durch einseitige Mitarbeit aller beteiligten Industrie- und Handelskreise besten Erfolg haben.

Rasmussens Spezialkienteer

Reines, öliges Nadelholzprodukt. Das wasserunlösliche, wirksamste und absolut pflanzenunschädliche Holzschutzmittel. Fordern Sie Prospekt mit Gutscheinen von Rasmussen & Co. Nachf., Hamburg 12.

Stalldünger

Packung 1801
Pferdedung
Kuhdung
und gemischten Dung

in bester Qualität und jeder gewünschten Menge liefern

Sarbock & Witzleb
Berlin O 17, Persinstr. 10-13.
Telephon: Andreas 2508/08.

Das Reichsbewertungsgesetz, das dadurch grundlegend umgestaltet worden ist, daß aus der Reichsabgabenordnung die Bewertungsrichtlinien in das Reichsbewertungsgesetz übernommen wurden, bringt in Bezug auf den Gartenbau leider keine Fortschritte. Insbesondere ist es auch dieses Mal nicht möglich geworden, eine Befreiung oder wenigstens Milderung des Baualanparagraphe zu erreichen. Eine bedeutende Verschlechterung des Gesetzes ist dadurch herbeigeführt, daß die Einheitswerte künftig nur von 6 zu 6 Jahren neu festgesetzt und daß das Vermögen für die Zwecke der Vermögensbesteuerung nur von 3 zu 3 Jahren veranlagt werden soll.

Die Grunderwerbsteuer, die bisher vom Kaufpreis bzw. vom höheren gemelten Wert erhoben wurde, wird künftig vom Einheitswert erhoben werden.

Bedeutung für unseren Beruf kann das 6. Kapitel des 3. Teiles der Verordnung „Erhebungen zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe“ erlangen, durch den der Reichsregierung die notwendigen Rechte gegeben werden, Erhebungen anustellen, um die Frage prüfen zu können, wie die Besteuerung der Betriebe der öffentlichen Hand unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Leistungen für öffentliche Zwecke volkswirtschaftlich, sozialpolitisch und sozialpolitisch wirken würde. An der Durchführung derartiger Erhebungen besitzen wir im Hinblick auf die unserem Berufe von der „öffentlichen Hand“ bereiteten Konkurrenz zweifellos lebhaftes Interesse.

Vom Standpunkt des Steuerpflichtigen enthält die Verordnung aber auch manche Schattenseiten. Am wesentlichsten scheint uns eine Reihe von Veränderungen der Reichsabgabenordnung zu sein, die eine ernste Verschärfung wichtiger Rechtschutzinteressen und die eine erhöhte Veranlagungskostenlast für die ein Rechtsmittel betreibenden Steuerpflichtigen bringen. Eine bedeutende Rechtschutzverschärfung liegt u. a. darin, daß Einheitswertbescheide den Steuerpflichtigen künftig nicht mehr zugestellt werden; die Bekanntgabe erfolgt vielmehr durch Offenlegung der Listen. Die Erfahrungen, die 1924 gelegentlich der Veranlagung der Preussischen Grundvermögenssteuer in dieser Beziehung gesammelt worden sind, hätten zur Vorsicht mahnen sollen.

Die Verordnung vom 1. 12. enthält neben den steuerlichen Bestimmungen eine ganze Reihe anderer, auch für unseren Beruf wichtigen Bestimmungen, auf die wir später zurückkommen werden.

Die Liste C Nr. 3

kostet nur 6 RM. und gibt Auskunft über rund 2200 insolvente Firmen des Gartenbaues, Handels und der Verwertungsindustrie. Für den gleichen Betrag erhalten Sie höchstens zwei Kreditauskünfte. Sie sparen also manche Auswendung für Auskünfte, und die Liste macht sich in wenigen Tagen bezahlt. Bestellen Sie sofort, bevor die Auflage vergriffen ist. Verlangung erfolgt gegen Voreinblendung des Betrags von 6,00 RM. oder durch Nachnahme. Die Hauptgeschäftsstelle.